

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/40 vom 11. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_40

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/40 du 11 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/40 del 11 agosto 2009

Regeste

Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV; Art. 1 der st. gallischen Verordnung über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale. Für das im Heim lebende Kind einer rentenbeziehenden Person ist eine gesonderte EL-Berechnung vorzunehmen, obwohl es keinen eigenen EL-Anspruch begründen kann. Auch unter der Geltung der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen st. gallischen Verordnung über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale vom 4. Dezember 2007 ist für den Aufenthalt im Kinderheim eine Tagespauschale von maximal Fr. 270.- (gemäss Art. 1 Abs. 4 jener Verordnung) anzurechnen. Anspruch des aus eigenem Recht prozessierenden Sozialamts auf Parteientschädigung bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2009, EL 2007/40).

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend hat das Sozialamt der Stadt A.____ im eigenen Namen Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 20. August 2007 erhoben. Diesem Amt kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, womit ihm an sich gemäss BGE 123 II 371 Erw. 2d die Legitimation fehlt. Das Sozialamt kann aber zwanglos als Vertreter der Stadt betrachtet werden. Schliesslich ist zu beachten, dass es direkt für die Stadt handelt; seine Entscheide sind gemäss Art. 1 Abs. 1 des städtischen Reglements über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheidungen unterer Instanzen (sRS 93.2) unmittelbar bei der kantonalen Rekursinstanz anfechtbar. Die erforderliche Legitimation im Sinn von Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist ihm auch deshalb nicht abzuspochen, weil die Sozialhilfe in einer besonders nahen Beziehung zur EL-Streitsache steht. EL und Sozialhilfe berühren sich koordinationsrechtlich ganz allgemein sehr eng (vgl. Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301] i.V.m. Art. 22 Abs. 2 ATSG, ferner Art. 20 ATSG sowie Art. 20 Abs. 1 ELV i.V.m. Art. 67 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Die Sozialhilfe kann punkto Legitimation im Koordinationsstreit zudem nicht mit guten Gründen schlechter gestellt werden als die eigentlichen Sozialversicherungen (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Da auch die übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde des Sozialamts einzutreten (vgl. Urteil EL 2004/2 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2004, Erw. 2, bestätigt durch das Urteil P 37/04 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. November 2004, Erw. 1; vgl. auch den Bundesgerichtsentscheid 8C_624/2007 vom 20. Mai 2008, Erw. 3.1). 1.2 Die nicht anwaltlich vertretene T.____ hat ihren

Beschwerdewillen mit Schreiben vom 27. Mai 2009 sinngemäss zum Ausdruck gebracht. Sie ist somit ebenfalls als Beschwerdeführerin zu betrachten. 1.3 Nicht zum Streitgegenstand zählen allfällige Ansprüche der Beschwerdeführerin 2 gegenüber dem Beschwerdeführer 1. Diesbezüglich hat sich die Beschwerdeführerin 2 vorzugsweise nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens bzw. dessen allfälliger Weiterungen direkt an den Beschwerdeführer 1 zu wenden.

E. 2

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Es ersetzt das ELG vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. Im vorliegenden Verfahren ist der Zeitraum Juli 2006 bis März 2008 strittig; drei Monate liegen also in der Zeit nach Inkrafttreten des neuen ELG. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Gesetzen erscheint es als gerechtfertigt, bis Ende 2007 das alte ELG und ab 2008 das neue ELG zur Anwendung zu bringen.

E. 3

3.1 Die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4 ELG (Art. 2 i.V.m. Art. 2a bis 2d aELG) ist auf jene Personen beschränkt, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen oder die als vom Rentner getrennte oder geschiedene Person eine Zusatzrente ausbezahlt erhalten. Die Kinderrente wird weder im alten noch im neuen ELG aufgeführt. Zu einer Kinderrente berechtigende Personen begründen deshalb nie einen eigenen EL-Anspruch (vgl. BGE 122 V 300 ff.; Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR-Meyer, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, Rz. 32 S. 1661 f.). Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV ordnet nur eine gesonderte Anspruchsberechnung an. Die aus einer solchen gesonderten Berechnung resultierende EL steht demjenigen Elternteil zu, der originär rentenberechtigt ist. Allerdings wird in aller Regel eine Drittauszahlung an eine andere Person (nicht rentenberechtigter Elternteil, Pflegefamilie, Heim usw.) erfolgen. Im vorliegenden Fall kann also nur ein EL-Anspruch der Beschwerdeführerin 2 zur Diskussion stehen. Dies setzt nicht voraus, dass diese für sich selbst ebenfalls einen EL-Anspruch begründet. Art. 7 Abs. 2 ELV stellt nämlich klar, dass eine gesonderte Anspruchsberechnung für ein Kind auch dann vorzunehmen ist, wenn die anrechenbaren Einnahmen des rentenberechtigten Elternteils dessen anerkannte Ausgaben übersteigen (vgl. auch den im Internet veröffentlichten Entscheid EL 2007/37 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. März 2008, Erw. 1.1). 3.2 Zu prüfen ist im Weiteren, ob davon ausgegangen werden kann, dass sich die Beschwerdeführerin 2 zum EL-Bezug angemeldet hat. Dazu ist eine Interpretation der Anmeldung vom 22. August 2006 notwendig. Diese Anmeldung nennt als Gesuchstellerin zwar formal die Tochter. Sie trägt aber die Unterschrift der Beschwerdeführerin 2 als gesetzlicher Vertreterin des unmündigen Kindes (EL-act. 20-4; vgl. auch act. G 1, S. 2 Ziff. 5). Diese Unterschrift könnte deshalb als Zustimmung der erziehungsberechtigten Person zur EL-Anmeldung eines unmündigen Kindes interpretiert werden. Sie kann aber ohne weiteres auch als Anmeldung zum Bezug einer eigenen, aber für das Kind gesondert berechneten EL betrachtet werden. Diese zweite Auslegungsvariante trägt den gesamten Umständen erheblich besser Rechnung als die erste. Zu beachten ist auch, dass die Beschwerdegegnerin im unterdessen widerrufenen Einspracheentscheid vom 20. August 2007 sowie in ihrem Schreiben vom 15. April 2009 selbst erkannte, dass die Tochter keinen selbstständigen EL-Anspruch begründen kann, sondern dieser bei der Mutter entsteht.

Insofern ist unzutreffend und beruht wohl auf einem Versehen, dass die neuen Verfügungen vom 12. Februar 2009 erneut auf den Namen der Tochter lauten und der Amtsvormundschaft A.____ eröffnet wurden. Auf die Beschwerde wegen unzutreffendem Verfügungsadressat nicht einzutreten, wäre jedoch überspitzt formalistisch, zumal sich die Verfahrensbeteiligten über das grundsätzliche Bestehen des EL-Anspruchs und die Anspruchsberechtigung an sich einig sind und die IV-rentenbeziehende Mutter unterdessen am Verfahren beteiligt ist. Auf die Beschwerden ist daher einzutreten.

E. 4

Umstritten ist unterdessen insbesondere noch die Frage, in welcher Höhe die Tagestaxe für das Wohnheim des Kindes anzurechnen ist. Hier ist nach der jeweiligen Gesetzeslage vor und seit dem 1. Januar 2008 zu differenzieren.

E. 4.1

4.1.1 Das bis Ende 2007 in Kraft gestandene ELG hielt in Art. 3b Abs. 2 fest, dass bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, als Ausgaben die Tagestaxe und der Betrag für persönliche Auslagen anerkannt werden. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c aELG legen die Kantone den Betrag für persönliche Auslagen fest. Zudem können sie gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a ELG die Kosten, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, begrenzen. Gemäss Art. 3 des st. gallischen ELG (sGS 351.5) werden bei Aufenthalt im Alters- oder Invalidenwohnheim ein Drittel, im Pflegeheim ein Viertel der Pauschale für den Allgemeinen Lebensbedarf für persönliche Auslagen angerechnet. Die Regierung kann gemäss Art. 4 ELG/SG durch Verordnung bei Aufenthalt im Heim oder Spital die anrechenbare Tagespauschale festlegen. Dieser Kompetenz kam sie mit der per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Verordnung vom 26. Oktober 2004 über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52; in Kraft gestanden bis Ende 2007) nach. Nach deren Art. 1 beträgt die anrechenbare Tagespauschale Fr. 270.-. Dabei handelt es sich um eine Höchstgrenze (vgl. die Mitteilung vom 27. Oktober 2004, einsehbar im Internet unter: http://www.sg.ch/news/1/2004/10/anrechenbare_tagespauschale0.html).

4.1.2 Da wie erläutert eine gesonderte EL-Berechnung für im Heim lebende Kinder von EL-Bezüglern vorzunehmen ist, sind die Bestimmungen über die für diese Kinder anrechenbaren Ausgaben analog zur EL-Gesetzgebung, insbesondere zu Art. 3b Abs. 2 aELG, anzuwenden. Bis Ende 2007 belief sich die anrechenbare Tagespauschale folglich auf maximal Fr. 270.-. Für das Jahr 2006 betrug die Tagespauschale im B.____ Fr. 232.- oder Fr. 249.- und ab 1. Januar 2007 Fr. 258.- (vgl. act. G 11 bzw. act. G 7, S. 3). Diese Beträge sind anrechenbar, zumal sie die Höchstgrenze nicht überschreiten. Da die Angaben des Beschwerdeführers 1 zur Tagestaxe im Jahr 2006 widersprüchlich sind, wird die Beschwerdegegnerin diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen haben.

4.1.3 Weiter ist zu prüfen, ob es sich beim Säuglings- und Kinderheim B.____ in St. Gallen um ein Heim im EL-rechtlichen Sinn handelt. Gemäss Bundesgericht ist der Heimbegriff erfüllt, wenn die versicherte Person heimbefürhtig ist und die betreffende Institution in der Lage ist, diese Heimbefürhtigkeit in adäquater Weise zu befriedigen (BGE 118 V 147; P 24/00 vom 15. Oktober 2001, Erw. 3a). Die Heimbefürhtigkeit beinhaltet die objektiv bestehende Unfähigkeit, einen eigenen Haushalt zu führen, und die Notwendigkeit, weitergehenden Leistungen wie Betreuung, Pflege etc. auf Abruf zur Verfügung zu haben (Jöhl, a.a.O., S. 1709 Rz. 109). Die Tochter der Versicherten war bei Eintritt ins Heim im Juli 2006 gut zweieinhalb jährig. Die zuständige Vormundschaftsbehörde entzog der Mutter die elterliche Obhut (EL-act. 4-4). Die Heimbefürhtigkeit ist damit offenkundig. Das Kinderheim B.____

verfügt zudem über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Amtes für Soziales gemäss Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4). Somit kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Institution fähig ist, der Heimbedürftigkeit gerecht zu werden. Der EL-rechtliche Heimbegriff ist damit erfüllt. 4.1.4 Das Erfordernis des dauernden oder längere Zeit notwendigen Heimaufenthalts gemäss Art. 3b Abs. 2 aELG ist ebenfalls zu bejahen, hielt sich die Tochter der Beschwerdeführerin 2 doch während eines Jahres und neun Monaten im Heim auf. 4.1.5 Für Juli 2006 bis und mit Dezember 2006 ist also die Tagestaxe von Fr. 232.- oder Fr. 249.- (festzulegen im Rahmen weiterer Abklärungen) und für Januar 2007 bis und mit Dezember 2007 von Fr. 258.- in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Der Hinweis der Beschwerdeführerin 2, ihre Tochter habe sich regelmässig bei ihr aufgehalten, weshalb nicht die volle Tagestaxe anzurechnen sei, ist nicht zu hören; der Betreuungsplatz musste doch für die Tochter freigehalten werden, weshalb das Heim offenbar die volle Taxe in Rechnung stellte. 4.1.6 Der Betrag für persönliche Auslagen gemäss Art. 3b Abs. 2 lit. b aELG wurde vom Kanton St. Gallen gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. c aELG in Art. 3 des ELG/SG festgelegt. Danach beläuft er sich bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim auf einen Drittel und bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital auf einen Viertel des Lebensbedarfs für Alleinstehende nach Art. 2 lit. a ELG/SG. Der letztgenannte Artikel erklärt die bundesrechtlichen höchstzulässigen Ansätze für anwendbar. Diese beliefen sich gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. a Ziff. 1 aELG im Jahr 2006 auf Fr. 17'640.- und im Jahr 2007 und 2008 auf Fr. 18'140.-. Die Qualifizierung des Säuglings- und Kinderheims B.____ als Pflegeheim erscheint als sachgerecht. Folglich ist für das Jahr 2006 der Betrag von Fr. 4'410.- und für das Jahr 2007 der Betrag von Fr. 4'535.- anzurechnen. Die von der Beschwerdegegnerin in den Verfügungen vom 12. Februar 2009 anerkannten Ansätze von jeweils einem Drittel des Höchstbetrags für den Allgemeinen Lebensbedarf erweisen sich als zu hoch.

E. 4.2

4.2.1 Gemäss dem seit 2008 gültigen ELG können die Kantone die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Sie legen zudem den Betrag für persönliche Auslagen fest (Art. 10 Abs. 2 ELG). In Bezug auf den Betrag für persönliche Auslagen hat sich die kantonale Rechtslage nicht geändert (vgl. Art. 3 ELG/SG). In Bezug auf die Tagestaxe ist jedoch am 1. Januar 2008 die neue Verordnung über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale vom 4. Dezember 2007 in Kraft getreten (sGS 351.52). Nach deren Art. 1 Abs. 1 lit. a beträgt die höchstens anrechenbare Tagespauschale für Personen ohne Pflegebedürftigkeit und für Betagte in stationären Einrichtungen, die nicht auf einer kantonalen Pflegeheimliste nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) aufgeführt sind, Fr. 180.-. Die weiteren Litera legen die Ansätze nach BESA-Pflegestufen fest. Die Kosten für den Pflegeaufwand werden gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung nur für Betagte in stationären Einrichtungen berücksichtigt, die auf einer kantonalen Pflegeheimliste nach Art. 39 KVG aufgeführt sind. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung setzt die Tagespauschale bei Aufenthalt in einem Invalidenwohnheim auf höchstens Fr. 270.- fest. 4.2.2 Die Beschwerdegegnerin ordnete die Tochter der Beschwerdeführerin 2 unter Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung und anerkannte eine Tagespauschale von Fr. 180.-. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass Art. 1 der Verordnung für im Heim wohnende Kinder von EL-Ansprechern keine Regelung aufweist. Bei einem Kleinkind im Alter der Tochter ist klar von Pflegebedürftigkeit auszugehen; Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung kann folglich

nicht zur Anwendung gelangen. Auch die anderen Litera finden auf Kinder keine Anwendung. Die offensichtlich unbeabsichtigt entstandene Lücke in Art. 1 der Verordnung ist durch Richterrecht zu füllen. Weil die Tochter der Beschwerdeführerin 2 während ihres Aufenthalts im Säuglings- und Kinderheim B. ___ aufgrund ihres kindlichen Alters klar pflegebedürftig war, ist die Pauschale von Fr. 180.- eindeutig zu tief. Angemessen erscheint die analoge Anwendung von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale für den Aufenthalt in einem Invalidenwohnheim und damit die Anerkennung der Höchstgrenze von Fr. 270.-. In der EL-Berechnung zu berücksichtigen sind folglich auch für die Monate Januar bis März 2008 die vom Sozialamt ausgewiesenen effektiven Tageskosten Fr. 258.- (act. G 11), zumal die Höchstgrenze von Fr. 270.- damit nicht überschritten wird. 4.3 Die Beschwerdeführerin 2 weist darauf hin, dass bei ihrer EL-Berechnung ab August 2007 zu tiefe Mietausgaben angerechnet worden seien. Gemäss Art. 7 Abs. 2 ELV ist das Einkommen der Eltern bei Kindern, für die eine gesonderte Anspruchsberechnung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV durchzuführen ist, soweit zu berücksichtigen, als es deren eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin den Einnahmenüberschuss der EL-Berechnung der Beschwerdeführerin 2 (vgl. EL-act. 18) bei der Berechnung der Tochter in Abzug gebracht (EL-act. 29). Da sich die Mietausgaben der Beschwerdeführerin 2 ab August 2007 nicht mehr auf die in der Berechnung anerkannten Fr. 755.-/ Monat (Fr. 9'060.-/Jahr), sondern vom 1. August 2007 bis 30. Juni 2008 auf Fr. 790.-/ Monat (Fr. 9'480.-/Jahr) beliefen (act. G 17.1), reduziert sich für August 2007 bis März 2008 der Einnahmenüberschuss um Fr. 420.-/Jahr.

E. 5

5.1 Zusammenfassend sind die Beschwerden unter Aufhebung der Verfügungen vom 12. Februar 2009 teilweise gutzuheissen. In der für die Tochter der Beschwerdeführerin 2 gesondert vorzunehmenden EL-Berechnung sind für den Zeitraum 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 die noch zu ermittelnden effektiven Tageskosten und ab 1. Januar 2007 von Fr. 258.- anzurechnen. Bei der Ausgabenposition "Persönliche Auslagen für Heimbewohner" ist hingegen für Juli bis Dezember 2006 lediglich der Betrag von Fr. 4'410.- und für 1. Januar 2007 bis 31. März 2008 von Fr. 4'535.- anzuerkennen. Für die Monate August 2007 bis März 2008 ist unter der Position "Übrige Einkommen" als Einnahmenüberschuss der Mutter wegen der höheren Miete lediglich der jeweils um Fr. 420.-/Jahr reduzierte Betrag einzusetzen. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, zumal eine Drittauszahlung an das Sozialamt im Raum steht. Als Verfügungsadressatin wird die Beschwerdeführerin 2 einzusetzen sein. Das Sozialamt wird der Beschwerdegegnerin einen detaillierten Verrechnungsantrag einzureichen haben. Ein allfälliger nach der Verrechnung resultierender Überschuss wird der Beschwerdeführerin 2 auszubezahlen sein. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG hat eine obsiegende beschwerdeführende Person einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Parteikosten. Im vorliegenden Fall führt das Sozialamt die Beschwerde aus juristischer Sicht aus eigenem Recht und ist nicht anwaltlich vertreten. Eine solche Partei hat - gleichgültig, ob sie rechtskundig ist oder juristischer Laie - bei Obsiegen grundsätzlich nur Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, namentlich die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand verursacht hat (BGE 110 V 132). Die Parteientschädigung bemisst sich im Übrigen nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Der Beschwerdeführer 1

beantragt eine Parteientschädigung in der Höhe von 60% des gewöhnlichen Honorars gemäss Honorarordnung für Rechtsanwälte. Diesem Antrag ist im Ergebnis stattzugeben. Dem Beschwerdeführer 1 sind ermessensmässig Fr. 1'800.- (inkl. Barauslagen) zuzusprechen. Eine weitere Reduktion wegen des in Bezug auf die anrechenbaren persönlichen Auslagen nicht vollständigen Obsiegens ist nicht angezeigt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerden werden unter Aufhebung der Verfügungen vom 12. Februar 2009 teilweise gutgeheissen und die Sache im Sinn der Erwägungen zur EL-Neuberechnung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Sozialamt eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.- (inkl. Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.